

per E-Mail an hans.wipfli@vtg.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
CH-3003 Bern

Bern, 08. März 2024

Stellungnahme Änderung des Militärgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 08. März 2024 zu den geplanten Änderungen des Militärgesetzes (nachfolgend «E-MG») Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns sehr wichtig ist, da die geplante Erweiterung der Requisitionsmöglichkeiten der Armee potenziell stark in die Wirtschaftsfreiheit unserer Verbandsmitglieder eingreift.

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Fernmeldedienste erbringen.

Zu Art. 95 E-MG

Mit Art. 95 i.V.m. Art. 80 E-MG sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um selbst in der «normalen Lage» zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, Requisitionsgüter von Privaten zu requirieren und/oder die Nutzung von Requisitionsgüter einzuschränken oder zu verbieten. Dabei sollen die Requisitionsgüter umfassend erweitert werden und neu auch beherrschbare Naturkräfte, wie Strom, Daten sowie Immaterialgüter und Arbeits- und Dienstleistungen umfassen. Gemäss Art. 95 Abs. 2 und 4 E-MG hat die verfügende Militärverwaltung bzw. die Armee dazu die Genehmigung des Bundesrates einzuholen. Da dies ohne Einbezug der betroffenen privaten Personen und Unternehmen möglich sein soll, stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit solcher Grundrechtseingriffe.

SUISSEDIGITAL erachtet es deshalb als zwingend, dass der Bundesrat vor dem Entscheid über die Genehmigung solcher Massnahmen gemäss Art. 95 E-MG den betroffenen Personen das rechtliche Gehör gewährt, damit diese zu den beantragten Massnahmen der Armee Stellung nehmen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Bundesrat die Interessen der Betroffenen richtig berücksichtigen kann, was im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismässigkeit bzw. der Zumutbarkeit der Massnahmen unerlässlich ist. Dies ist in Art. 95 E-MG entsprechend zu ergänzen. Zudem ist eine Requisition durchaus mit einer Enteignung vergleichbar, weshalb die Entschädigung nicht nur «angemessen», sondern vollumfänglich kostendeckend sein sollte.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 95 E-MG:

Art. 95 Abs. 2 soll lauten:

«Solche Massnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. *Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Personen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme im Genehmigungsentscheid.*»

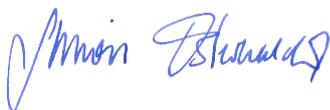
Art. 95 Abs. 3 soll lauten:

«Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes ~~angemessene~~ *volle* Entschädigung.»

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung des E-MG einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst